

Az.: 5 E 14/24
6 K 344/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4, 01097 Dresden

- Beklagter -

wegen

Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf
hier: Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für
eine noch durchzuführende Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Engelke

am 20. März 2024

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für ein noch durchzuführendes Verfahren der Beschwerde gegen die Ablehnung der Gewährung von Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für ein noch durchzuführendes Verfahren der Beschwerde gegen die Ablehnung der Gewährung von Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf gemäß § 100 Abs. 3 Satz 2 Alt. 1 VwGO wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichenden Erfolgsaussichten bietet (vgl. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1, § 121 Abs. 1 ZPO).
- 2 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht es aus, dass im Zeitpunkt der Bewilligungsreife die Erfolgsaussichten offen sind.
- 3 Eine Beschwerde gegen die Ablehnung des Einzelrichters, dem Kläger gemäß § 100 Abs. 3 Satz 2 Alt. 1 VwGO durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf Einsicht in die Gerichtsakten zu gewähren, wäre bereits unzulässig, weil sie als gegen eine prozessleitende Verfügung gerichtet nach § 146 Abs. 2 VwGO nicht statthaft wäre.

Die Verfügung des Einzelrichters vom 2. Februar 2024, die mit Schreiben vom 6. Februar 2024 ausgeführt wurde, betrifft die Form der Akteneinsicht. Bei Entscheidungen des Vorsitzenden im Zusammenhang mit der Akteneinsicht nach § 100 VwGO handelt es sich um nicht anfechtbare prozessleitende Verfügungen (OVG Hamburg, Beschl. v. 21. April 2022 - 2 So 29/22 -, juris Rn. 5; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 8. November 2001 - 2 E 11624/01.OVG - juris Rn. 3; VGH BW, Beschl. v. 13. Juli 2010 - 4 S 1383/10 -, juris Rn. 3). Sie betreffen den Ablauf des Verfahrens (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23. März 2010 - OVG 9 L 14.10 -, juris Rn. 1).

4

Der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach die Entscheidung über die Art und Weise der Akteneinsicht keine prozessleitende Verfügung i. S. des § 128 Abs. 2 FGO darstelle, sodass eine Beschwerde nicht ausgeschlossen sei (BFH, Beschl. v. 7. Juni 2021 - VIII B 123/20 -, juris Rn. 7 m. w. N.), schließt der Senat sich nicht an. Er folgt insoweit der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (a. a. O. Rn. 3 zur Ablehnung der Aktenübersendung an die Kanzlei des bevollmächtigten Rechtsanwalts), der hierzu ausgeführt hat:

„Der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Bestimmung des § 128 Abs. 2 FGO, die den Beschwerdeausschluss gegen prozessleitende Verfügungen in der Finanzgerichtsordnung regelt, nach der die Entscheidung nach § 78 Abs. 2 FGO über die Aktenversendung an die Kanzlei des Prozessbevollmächtigten keine prozessleitende Verfügung und daher beschwerdefähig sein soll (siehe nur BFH, Beschlüsse vom 24.03.1981 - VII B 64/80 -, BFHE 133, 8 und vom 29.10.2008 - III B 176/07 -, BFH/NV 2009, 192), vermag sich der Senat für die Verwaltungsgerichtsordnung nicht anzuschließen. Das zentrale Argument, die Entscheidung des Richters über die Art und Weise der Gewährung von Akteneinsicht habe eine andere Qualität als die anderen in § 128 Abs. 2 FGO aufgeführten nicht mit der Beschwerde angreifbaren Entscheidungen, weil das Grundrecht des Verfahrensrechts, das rechtliche Gehör, berührt sei (BFH, Beschluss vom 24.03.1981, a.a.O.), vermag spätestens nach Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) vom 01.11.1996 (BGBl. I 1626) für den Verwaltungsprozess nicht mehr zu überzeugen. Seit der Änderung des § 146 Abs. 2 VwGO durch Art. 1 Nr. 30 Buchstabe a) 6.VwGOÄndG gehören auch die Beschlüsse über die Ablehnung von Gerichtspersonen zu den nicht beschwerdefähigen Entscheidungen. Auch sie berühren ein elementares Verfahrensrecht, nämlich das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Vor diesem Hintergrund kann der Entscheidung, Akten nicht an die Kanzlei des Prozessbevollmächtigten zu übersenden, unter dem Aspekt der Beschwerdefähigkeit keine andere Qualität als allen weiteren genannten nicht beschwerdefähigen Entscheidungen zugesprochen werden. Dass mit § 146 Abs. 2 VwGO darüber hinaus eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen, die die Rechte und die Prozessführung der Beteiligten weit weniger als die hier in Rede stehende Maßnahme berühren, der Beschwerde entzogen werden, kann vor diesem Hintergrund kein Argument für eine engere als die vorgenommene Gesetzesauslegung sein.“

- 5 Selbst wenn der Ansicht des Bundesfinanzhofs gefolgt und die Beschwerde als zulässig erachtet würde, hätte sie keine Aussicht auf Erfolg. Sie wäre wahrscheinlich unbegründet, da die Voraussetzungen aus § 100 Abs. 3 Satz 2 VwGO nicht erfüllt sind. Danach kann eine Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf gewährt werden, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Ein Anspruch auf Digitalisierung von in Papierform geführten Prozessakten folgt hieraus nicht; vielmehr steht die Form der Einsichtsgewährung im Ermessen der aktenführenden Stelle (Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl., 2023, § 100 Rn. 6 m. w. N.). Der Einzelrichter hat sein Ermessen sachgerecht ausgeübt, indem er die Ablehnung darauf gestützt hat, dass die erforderliche Digitalisierung der in Papierform geführten Gerichtsakten einen unverhältnismäßigen Aufwand nach sich zöge. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ein Anspruch auf Akteneinsicht in Papier geführter Prozessakten in einer elektronischen Form weder aus Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO hergeleitet werden kann noch eine Pflicht des Gerichts besteht, Behördenakten zu digitalisieren (vgl. BFH, a. a. O., Rn. 16 m. w. N.).
- 6 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil im Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe keine Gerichtskosten anfallen und die außergerichtlichen Kosten des Beklagten gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO nicht erstattet werden.
- 7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Dr. Pastor

Döpelheuer

Engelke